

PORSCHE SE

Übersicht zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen **(die im Änderungsmodus gekennzeichnet sind)**

[...]

§ 16 **Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand beziehungsweise in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden über die Einberufung jeweils mit einfacher Mehrheit. Anstelle des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind jeweils auch der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats zur Einberufung berechtigt.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart, in Leipzig oder an einem deutschen Börsenplatz statt. [Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet Satz 1 keine Anwendung.](#)
- (4) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

[...]

§ 17 **Teilnahme, Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts,** **Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton**

- (1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein

besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126 BGB) erforderlich. Bei Aktien, die von einem Intermediär verwahrt werden, ist der besondere Nachweis durch den Letztintermediär in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Hinsichtlich solcher Aktien, die nicht bei einem Intermediär verwahrt werden, kann der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes auch von einem deutschen Notar oder einem Kreditinstitut in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn-Geschäftsschluss des 21.-22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.

- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat.
- (4) Fällt das Ende einer Frist oder ein Termin, die oder der von der Hauptversammlung zurückberechnet wird, auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen Feiertag, kommt eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht. Die Fristenregelungen der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist, wenn eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.